

Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 16. August 2007¹

Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 6 und 14 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische
Hochschule des Kantons St.Gallen vom 19. April 2006²

als Gebührentarif:

I. Grundsätze

Geltungsbereich

Art. 1.

¹ Der Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen
(im Folgenden: PHSG) regelt die Erhebung:

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden sowie übrigen
Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

Zuständigkeit

Art. 2.

¹ Der Hochschulrat setzt die Gebühren fest.

² Die Regierung genehmigt den Gebührentarif.

Gebührenreglement

Art. 3.

¹ Art und Höhe der Gebühren sind im Anhang³ zu diesem Erlass als
Gebührenreglement geregelt.

II. Zulassungsgebühren

Anmeldegebühr

Art. 4.

¹ Bei der Anmeldung für die Zulassung an die PHSG wird eine Gebühr
erhoben. Diese wird bei einem Rückzug der Anmeldung nicht zurückerstattet.

Immatrikulationsgebühr

Art. 5.

¹ Die Immatrikulation an der PHSG erfolgt gegen Gebühr. Bei Nichtantritt
des Studiums erfolgt keine Rückerstattung.

III. Studiengebühren

Semestergebühren

Art. 6.

¹ Die Studiengebühren werden von den immatrikulierten Studierenden der
PHSG semesterweise erhoben.

² Bei Nichtantritt des Studiums oder Studienabbruch innerhalb von 14 Tagen
seit Semesterbeginn werden die Semestergebühren zurückerstattet.

Lehrveranstaltungsgebühren

a) für Gasthörerinnen und Gasthörer

Art. 7.

¹ Die Lehrveranstaltungsgebühren werden von Gasthörerinnen und -hörern
der PHSG semesterweise erhoben.

b) für Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen

Art. 8.

¹ Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung
bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Gebühr.

IV. Prüfungsgebühren

Aufnahmeprüfung Studiengang Kindergarten- und Primarstufe

Art. 9.

¹ Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe wird bei der Anmeldung erhoben.

Zwischen- und Diplomprüfungen

Art. 10.

¹ Die Gebühr für die Zwischenprüfung und die Diplomprüfung wird bei der Anmeldung erhoben.

² Die einzelnen Modulabschlüsse für immatrikulierte Studierende sowie die Korrektur der Semester- und Diplomarbeiten sind gebührenfrei.

Wiederholung von Prüfungen

Art. 11.

¹ Muss die Zwischen- oder Diplomprüfung wiederholt werden, ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Abmeldung und Nichterscheinen zur Prüfung

Art. 12.

¹ Bei Abmeldung ohne wichtigen Grund oder Nichterscheinen zur Prüfung wird die Prüfungsgebühr nicht zurückerstattet.

V. Gebühren für besondere Leistungen

Administrativ-und Benützungsgebühren

Art. 13.

¹ Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die PHSG sind in einem separaten Tarif festgelegt.

² Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der PHSG sind gebührenpflichtig. Art und Höhe der Tarife werden durch die Verwaltungsdirektion festgelegt.

Gebührenrahmen

Art. 14.

¹ Im Gebührenreglement wird der Rahmen für die Entscheid- und Rekursgebühren festgelegt.

VI. Gebührenerlass

Studiengebühren

a) Befreiung oder Erlass

Art. 15.

¹ Der Rektor kann Gebühren in besonderen Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

b) Studierende eines Studienaustauschs

Art. 16.

¹ Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms an der PHSG studieren, haben keine Studiengebühren zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

Nichtanwendung bisherigen Rechts

Art. 17.

¹ Der Tarif der Schulgelder und Gebühren der staatlichen Mittelschulen und der Pädagogischen Hochschule vom 6. Juli 1976⁴ wird nicht mehr angewendet.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 18.

¹ Die Gebührenordnung der Pädagogischen Hochschule Rorschach vom 7. März 2003³ wird aufgehoben.

Vollzug

Art. 19.

¹ Dieser Erlass wird nach Genehmigung durch die Regierung ab 1. September 2007 angewendet.

St.Gallen, 16. August 2007

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter Amt für Hochschulen

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:

Der Gebührentarif der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen vom 16. August 2007 wird nach Art. 8 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006⁶ genehmigt.

St.Gallen, 18. September 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrler

1 Von der Regierung genehmigt am 18. September 2007; im Amtsblatt veröffentlicht am 1. Oktober 2007, ABl 2007, 2821 ff.; in Vollzug ab 1. September 2007.

2 sGS [216.0](#).

3 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht; zu beziehen beim Rektorat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen, Notkerstrasse 27, 9000 St.Gallen.

4 sGS 215.15.

5 nGS 38-71 (sGS 216.13)

6 sGS [216.0](#).